

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Januar 2026
Nr. 29

24

EA 94

236

**Einfache Anfrage von Andreas Sigrist, Fabrizio Hugentobler und Roland Wyss
vom 3. Dezember 2025 „Umfolierung stützpunktrelevanter Feuerwehrfahrzeuge:
Rechtliche Grundlage, Kosten und Auswirkungen auf die Freiwilligenarbeit“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) ist ein Dienstleistungsunternehmen in der Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Sie verfügt über keine Staatsgarantie oder Alimentierung und wird insbesondere durch Versicherungsprämien und die Brandschutzabgabe finanziert. Gestützt auf § 28 und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1) i.V.m. § 52 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV; RB 708.11) stellt die GVTG seit dem 1. Januar 2021 den Stützpunktfeuerwehren jene Einsatzfahrzeuge und Geräte zur Verfügung, die für die Erfüllung ihrer Stützpunktaufgaben erforderlich sind. Diese Fahrzeuge stehen im Eigentum der GVTG und werden den Politischen Gemeinden lediglich zur Nutzung überlassen. Die GVTG trägt die Kosten der Versicherung, Einlösung, für den Betrieb sowie den Unterhalt der Fahrzeuge und kann diese unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kantonsintern verschieben oder zurückziehen. Veränderungen an diesen Fahrzeugen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GVTG.

Frage 1: Auf welcher gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage ist die GVTG befugt, den kommunalen Feuerwehren verbindliche gestalterische Vorgaben zu deren Fahrzeugflotten zu erteilen?

Die Weisungsbefugnis der GVTG im Bereich des Feuerwehrwesens richtet sich grundsätzlich nach § 22 FSV. Die GVTG macht den Politischen Gemeinden jedoch im vorliegenden Fall keine Vorgaben. Die einheitliche Folierung nach Corporate Design der GVTG betrifft ausschliesslich Fahrzeuge in ihrem Eigentum, die sie den Politischen

Gemeinden zur Nutzung überlässt, nicht jedoch gemeindeeigene Fahrzeuge. Eine diesbezügliche Weisung an die Politischen Gemeinden liegt entsprechend nicht vor. Die einheitliche Folierung dient der klaren Eigentumskennzeichnung, der Erhöhung der Sichtbarkeit (R2-Folien) sowie der Möglichkeit, Fahrzeuge bei Bedarf ohne Irritationen und grösseren Aufwand innerhalb des Kantons zu verschieben. Damit soll beispielsweise vermieden werden, dass in Arbon nicht plötzlich ein Stützpunktfeuerwehrfahrzeug im Design des Sicherheitsverbundes Hinterthurgau dauerhaft stationiert wird. Den Individualisierungsbedürfnissen der Stützpunktfeuerwehren wird dennoch Rechnung getragen: Politische Gemeinden dürfen bei Bedarf auf den im Eigentum der GVTG stehenden Stützpunktfeuerwehrfahrzeugen ihre eigene Kennzeichnung anbringen. Zulässig sind Logos und interne Nummern an den vorderen Seitentüren, ein Schriftzug der Organisation am Heck sowie funktionsbezogene Zusatzbezeichnungen. Die Kosten für diese Individualisierung trägt die GVTG, sowohl bei Umfolierungen als auch bei Neubeschaffungen.

Frage 2: Wieviel kostete die Neubeschriftung und wie rechtfertigt der Regierungsrat diese Ausgaben im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit?

Die Umfolierung von 13 Stützpunktfeuerwehrfahrzeugen, welche die GVTG von den Politischen Gemeinden zurückgekauft hat, kostete rund Fr. 75'000 inklusive Mehrwertsteuer. Die Entscheidung über die Beschriftung und das Design liegt bei der GVTG als Eigentümerin und entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, da ein einheitliches Design Beschaffungs- und Folierungskosten reduziert. In diesen Kosten sind die von den Politischen Gemeinden gewünschten Individualisierungen enthalten.

Frage 3: Wurde im Vorfeld der Entscheidung eine Analyse der nicht-monetären Auswirkungen, insbesondere auf die Motivation und die Identifikation der Freiwilligen mit ihrer Feuerwehr, bei allen Gemeinden, durchgeführt?

Eine gesonderte Analyse nicht-monetärer Auswirkungen wurde nicht durchgeführt, da ausschliesslich Fahrzeuge im Eigentum der GVTG betroffen sind, die aus vorerwähnten betrieblichen und logistischen Gründen einheitlich gekennzeichnet sein müssen. Diese Fahrzeuge müssen von der GVTG auch zurückgezogen oder im Kanton verschoben werden können. Gleichzeitig wird eine angemessene Identifikation der Stützpunktfeuerwehren durch die erwähnten zulässigen Individualisierungen ermöglicht.



3/3

Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit eines verbindlichen Eingriffs in identitätsstiftende Anliegen der Feuerwehren mit dem erklärten Ziel des Kantons, die Freiwilligenarbeit zu stärken und wertzuschätzen?

Die einheitliche Folierung stellt nach Auffassung des Regierungsrates keinen unverhältnismässigen Eingriff in identitätsstiftende Anliegen der Feuerwehren dar. Sie ist vielmehr sachlich gerechtfertigt durch die Eigentumsverhältnisse, die betrieblichen Effizienzanforderungen sowie die Notwendigkeit kantonsweiter Fahrzeugverschiebungen. Darüber hinaus erfordert der verantwortungsvolle und ressourcenschonende Umgang mit den finanziellen Mitteln der GVTG, dass Beschaffung und Folierung der im Eigentum der GVTG stehenden Stützpunktfeuerwehrfahrzeuge mit möglichst geringem administrativem und finanziellem Aufwand erfolgen. Die einheitliche Folierung leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag. Dem Ziel, die Freiwilligenarbeit zu stärken und wertzuschätzen, wird nach Auffassung des Regierungsrates Rechnung getragen, indem den Feuerwehren weiterhin angemessene Individualisierungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Frage 5: Was ist die Überlegung, dass sich die GVTG über bestehende, gemeindeeigene Beschriftungskonzepte hinwegsetzt und sich selbst so prominent in Szene setzen muss?

Die GVTG setzt sich nicht über gemeindeeigene Beschriftungskonzepte hinweg, da ausschliesslich Fahrzeuge betroffen sind, die in ihrem Eigentum stehen. Die Stützpunktfeuerwehrfahrzeuge werden den Politischen Gemeinden und den Stützpunktfeuerwehren gestützt auf § 52 Abs. 1 FSV lediglich zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Sie sind und bleiben jedoch im Eigentum der GVTG. Die einheitliche Kennzeichnung verfolgt keinen Zweck der Selbstinszenierung, sondern ist nach Auffassung des Regierungsrates mit den vorerwähnten Gründen sachlich begründet.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

